

07-06-2018
Sportkreis Hochtaunus

Die neue DS-GVO
Datenschutz im Verein
- Ein Überblick -

Dr. Frank Weller

Ihr Referent

- Dr. Frank Weller
 - Rechtsanwalt + Mediator in Hohenahr
 - Recht der Non-Profit-Organisationen
 - Ehrenamt und Freiwillige
 - Datenschutz
 - Internet und Social Media
 - Vorsitzender Landesausschuss Recht, Steuern, Versicherungen
Landessportbund Hessen e.V.
 - Vereins-(Vorstands-)mitglied
 - Mitautor der Bücher
 - Datenschutz für Vereine
 - Erfolgreiches Fundraising für Kitas
 - Gutes einfach verbreiten – Handbuch für erfolgreichen Projekttransfer (E-Book)
<https://opentransfer.de/e-book-gutes-einfach-verbreiten/>

Arbeitshilfen

- <http://www.lsbh-vereinsberater.de/datenschutz/neues-datenschutzrecht/>
- https://datenschutz.hessen.de/sites/datenschutz.hessen.de/files/18052018_Datenschutz%20im%20Verein.pdf
- <https://www.lda.bayern.de/de/kleine-unternehmen.html>

Personenbezogene Daten

Datenschutz gilt für personenbezogene Daten

- Informationen, die einen
- bestimmten oder bestimmbaren (identifizierbaren)
- lebenden
- Menschen (nicht: juristische Person wie z.B. Verein, GmbH, AG)
- näher beschreiben

www.ehrenamt-europa.eu

Beispiele für personenbezogene Daten

Name, Adresse, Familienstand,
Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit,
Vertrags- und Besitzverhältnisse,
Beruf, Partei- + Vereinsmitgliedschaften,
Überzeugungen, Aussehen,
Eigenschaften, Krankheiten, ...

www.ehrenamt-europa.eu

Rechtsgrundlage für DV

Gesetze

- Europäische Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) ab 25.05.2018
 - ➔ unmittelbar geltendes Recht in Ländern der EU
- Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) neue Fassung
 - ➔ der DS-GVO untergeordnet, darf nur Regelungen in Bereichen treffen, in denen die DS-GVO das erlaubt oder lückenhaft ist
- Telemediengesetz (TMG) für Angebote im Internet

Roter Faden



- Datenverarbeitung immer zu einem bestimmten Zweck

- um diesen Zweck zu erreichen:
 - nur so viele Daten wie nötig
 - so wenige Daten wie möglich verarbeiten

- z.B. Satzungszweck des Vereins

www.ehrenamt-europa.eu

Rechtsgrundlage für Datenverarbeitung nach DS-GVO (Art. 6 DS-GVO)

Datenverarbeitung ist rechtmäßig, wenn ...

- ... die Einwilligung der betroffenen Person vorliegt
- Art. 6 (1) a) - oder
- ... die Verarbeitung für die Erfüllung eines **Vertrags [Mitgliedschaft im Verein]** mit der betroffenen Person erforderlich ist - Art. 6 (1) b) - oder
- ... die Verarbeitung zur Durchführung **vorvertraglicher** Maßnahmen, die auf Anfrage der betroffenen Person erfolgen, erforderlich ist - Art. 6 (1) b) - .

Das heißt in der Praxis



Erlaubt ist:

Verarbeitung von Daten, die
für den
Vereinszweck
unbedingt erforderlich sind,
ohne die ein
geregeltes Funktionieren des Vereins
also nicht möglich ist

www.ehrenamt-europa.eu

Auf welche Daten kann ein Verein nicht verzichten?



- Name und Anschrift des Mitglieds
- Eintrittsdatum
- Funktionen im Verein
- TelNr/E-Mail Vorstandsmitglied
- Bankverbindung bei SEPA-Einzug gem. Satzung
- Geburtsdatum
(Satzung fragen: z.B. für Stimmrecht bei Volljährigkeit oder Altersklasse im Sport)
- E-Mail-Adr. allgemein, wenn Satzung E-Mail zulässt oder verlangt

www.ehrenamt-europa.eu

Wozu werden Daten gebraucht
(Zweck der Datenverwendung) ?



Wichtige Unterscheidung:

- **interne** Vereinsverwaltung, -organisation!
 - Funktionieren des Vereins nach innen
 - *Erheben + Speichern* von Daten

oder

- **Übermittlung** an „Dritte“, z.B.
 - Vereinszeitung, lokale Presse
 - Webseite
 - Verband

www.ehrenamt-europa.eu

Datenübermittlung an „Dritte“:
Was ist damit gemeint?



- Wer ist **Dritter**?
 - Personen außerhalb des Vereins
 - **unbefugte** Personen **innerhalb** des Vereins,
weil deren Kenntnis unnötig ist
- Übermittlung an Dritte weitaus problematischer
als interne Nutzung , weil mehr Personen
Kenntnis erlangen

© Ehrenamt Europa

www.ehrenamt-europa.eu

Datenübermittlung: Wann erlaubt?



Zulässig bei Daten (Berichte, Fotos) im Zusammenhang mit öffentlichen Vereinsveranstaltungen

- weil für Öffentlichkeitsarbeit/Außendarstellung notwendig
 - Berichte im Zusammenhang mit Sportfesten, Wettkämpfen bei Sportvereinen, Chorauftritten von Gesangvereinen, Dichterlesungen, Ausstellungen bei Kulturvereinen usw. je nach Satzungszweck (etwa Ankündigungen, Verlaufsberichte, Spielberichte + -ergebnisse, Ergebnislisten, auch mit Fotos Teilnehmer + Zuschauer etc.)
- **betrifft also Satzungszweck + Öffentlichkeitsarbeit als Mittel zur Erfüllung des Satzungszwecks**

Sonderfall Mitgliederliste



- Mitglied kann Herausgabe **zur Wahrnehmung Mitgliedsrechte** verlangen
(z.B. Minderheitenrechte wie Sammlung Stimmen für a.o. MV, auch Teilnahmerecht)
 - Daten an Treuhänder zwecks Nutzung?
 - Papierform oder Datei?
 - welche Daten genau? Für den Zweck notwendige D.
 - Erklärung abgeben: zweckgemäße Verwendung und spätere Löschung

Einwilligung

Einwilligung des Betroffenen (Art. 7 DS-GVO)

- freiwillige Entscheidung
- vorherige Aufklärung über Zweck der Erhebung, Verarbeitung, Nutzung
- Hinweis auf Folgen Verweigerung
- Einwilligung widerrufbar
- Verein ist beweispflichtig für Einwilligung

Technische und organisatorische Maßnahmen (Datensicherheit)

Sicherheit der Verarbeitung (Art. 32 DS-GVO)

Berücksichtigung des **Standes der Technik**, der **Implementierungskosten**, der **Art** + des **Umfangs**, der **Umstände** + der **Zwecke der Verarbeitung** sowie des **Risikos**

Ziel: ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau

Beispiele von Zielsetzungen + Maßnahmen:

- a) Pseudonymisierung und **Verschlüsselung** personenbezogener Daten;
- b) die Fähigkeit, die **Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme und Dienste** im Zusammenhang mit der Verarbeitung auf Dauer sicherzustellen;
- c) die Fähigkeit, die Verfügbarkeit der personenbezogenen Daten und den Zugang zu ihnen bei einem **physischen oder technischen Zwischenfall** rasch **wiederherzustellen**;
- d) ein Verfahren zur regelmäßigen **Überprüfung, Bewertung und Evaluierung** der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung.

Praxisbeispiele



- Möglichst wenige Personen sollten Zugang zu Daten bzw. PC haben.
 - ➔ konkrete Benennung des Personenkreises mit jeweiliger Zugangsberechtigung (Wer darf auf welche Daten zugreifen? Wer darf an den PC?)
- Verhinderung des körperlichen Zugangs durch Abschließen des jeweiligen Raums, in dem sich die DV-Anlagen befinden.
- Verhinderung des technischen Zugangs durch passwortgeschützte Bereiche

www.ehrenamt-europa.eu

Praxisbeispiele (2)



- möglichst sichere Kommunikation wenigstens innerhalb des Vorstands (E-Mails nur über Vereins-Account, End-zu-End-Verschlüsselung)
- Bei Webseiten mit Kommunikation mit dem Nutzer: Hypertext Transfer Protocol Secure (**HTTPS**, englisch für „sicheres Hypertext-Übertragungsprotokoll“) verwenden (Kommunikationsprotokoll im World Wide Web, um Daten abhörsicher zu übertragen.)
- zeitnahe Datensicherung

www.ehrenamt-europa.eu

Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten

Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten (3)



- Diese Pflichten gelten nicht für Unternehmen oder Einrichtungen, die weniger als 250 Mitarbeiter beschäftigen, es sei denn die Verarbeitung erfolgt nicht nur gelegentlich.
- Genau dies tun jedoch Vereine in aller Regel: Sie verarbeiten ständig (also nicht nur gelegentlich) Daten der Mitglieder.

➔ Vereine müssen das Verzeichnis anlegen

Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten (Art. 30)

Schriftlich oder elektronisch ist ein internes Verzeichnis anzulegen:

- Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen (Verein) und ggf. des gemeinsam mit ihm Verantwortlichen, des Vertreters des Verantwortlichen sowie eines etwaigen Datenschutzbeauftragten;
- Verarbeitungszwecke (Mitgliederverwaltung, Satzungszweck - z.B. Sportbetrieb -, Öffentlichkeitsarbeit, eventuell Erfüllung vertraglicher Zwecke, eventuell Durchführung Arbeitsverhältnis, Newsletterbestellung)
- Von wem stammen die Daten (Kategorien betroffener Personen)? (Mitglieder, Eltern, Teilnehmer an Schnupperkursen, Übungsleiter, eventuell Arbeitnehmer etc.)
- Was für Daten sind dies? (Adressdaten, Geburtsdatum, Bankverbindung, Eintrittsdatum, event. Daten aus Führungszeugnis etc.) → Tipp: Daten jeweils den Personengruppen zuordnen!

www.ehrenamt-europa.eu

Verzeichnis (2)

- An wen werden die Daten weitergegeben? (intern: Vorstand, Abteilungsleiter, Geschäftsstelle; extern: Fachverbände, Isbh, Homepage, Öffentlichkeit, eventuell Steuerbüro XY etc.)
- vorgesehene Lösungsfristen für die jeweiligen Daten (1 Jahr nach Beendigung der Mitgliedschaft, 3 Monate nach Volljährigkeit werden Daten der Eltern gelöscht etc.)
- allgemeine Beschreibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Datensicherheit (Art. 32):
 - z.B. Geschäftsstelle wird abgeschlossen, wenn kein Mitarbeiter dort ist; Vorsitzender schließt zu Hause Zimmer mit PC ab; nur 3 Personen haben Zutritt zum PC und zu den Daten; techn. Zugriffsschutz durch Passwörter; Erfassung, Verarbeitung, Weiterleitung von Daten über gesicherte Verbindungen; Verfügbarkeit nach techn. Zwischenfall durch Backup-System etc.

www.ehrenamt-europa.eu

Ansprüche des Mitglieds

Ansprüche des Betroffenen (Mitglied) auf ...

- Auskunft (Art. 15 DS-GVO)
- Berichtigung (Art. 16 DS-GVO)
- Löschung (Recht auf Vergessenwerden; Art. 17 DS-GVO)
- Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DS-GVO; siehe auch § 38 BDSG)

Informationspflichten

Informationspflichten nach Art. 12 EU-DSGVO - allgemein

- Der für die Verarbeitung Verantwortliche trifft geeignete Maßnahmen, um der **betreffenen Person** alle Informationen [...] die sich auf die Verarbeitung personenbezogener Daten beziehen, in **präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache zu übermitteln.**

Informationspflichten nach Art. 13 EU-DSGVO - konkret

- Vereinsname und Kontaktdaten des Verantwortlichen im Verein und seines Stellvertreters;
- Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten, wenn vorhanden;
- Zwecke, für die die personenbezogenen Daten verarbeitet werden sollen (z.B. Mitgliederverwaltung, Satzungszweck)
- Rechtsgrundlage für Verarbeitung (z.B. Art. 6 Abs. 1 b DS-GVO)
- Empfänger oder mögliche Empfänger, an welche die Daten (möglicherweise) weitergegeben werden (z.B. Öffentlichkeit, Fachverbände, Homepage, eventuell Steuerbüro XY, Minijob-Zentrale)
- Speicherdauer oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung der Speicherdauer;

Information über „Pflichtdaten“

- z.B.: Welche Daten muss ich bereitstellen, um Vereinsmitglied zu werden (Pflichtangaben?)
- Welche Angaben sind freiwillig?

Information über „unsichere Staaten“

- Besteht die Absicht des Verantwortlichen, die personenbezogenen Daten an ein **Drittland** zu übermitteln?
- Gibt es einen **Angemessenheitsbeschluss** der Kommission?
 - Art. 45 ff.: Übermittlung nur zulässig,
 - in ein Land der EU
 - ein Land mit angemessenem Schutzniveau gemäß Beschluss der Kommission oder
 - aufgrund Einwilligung unter Hinweis auf Risiken

Informationspflichten - Belehrungen

Ihre Rechte:

Sie haben im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen das Recht auf Auskunft über Ihre gespeicherten personenbezogenen Daten (Art. 15 DS-GVO) sowie auf Berichtigung (Art. 16 DS-GVO), Löschung (Art. 17 GS-DVO), Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 GS-DVO), Widerspruch gegen die Verarbeitung (Art. 21 DS-GVO) und Datenübertragbarkeit (Art. 20 DS-GVO). Diese Rechte können Sie schriftlich oder per E-Mail bei dem oben genannten Verantwortlichen geltend machen.

Belehrungen über Rechte

Sie können eine bereits erteilte Einwilligung jederzeit widerrufen. Der Widerruf kann schriftlich oder per E-Mail an den oben genannten Verantwortlichen gesandt werden.*

Die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung bleibt vom Widerruf unberührt.

* Der Widerruf der Einwilligung muss so einfach wie die Erteilung der Einwilligung sein (Art. 7 Abs. 3 Ds-GVO).

Belehrungen über Rechte

Beschwerderecht bei der zuständige Aufsichtsbehörde

Ihnen steht ein Recht zur Beschwerde bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu. Zuständige Aufsichtsbehörde in datenschutzrechtlichen Fragen ist in Hessen der Hessische Datenschutzbeauftragte (Kommunikationsdaten).


Ausnahme von Informationspflichten

- Die Informationspflichten bestehen **nicht**, wenn und soweit die betroffene Person bereits über die Informationen verfügt, also konkret Bescheid weiß.

Form der Information

- Art. 12 DS-GVO verlangt, dass die Informationen in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form sowie in klarer und einfacher Sprache unentgeltlich mitgeteilt werden.
- Die Übermittlung der Informationen erfolgt schriftlich oder in anderer Form, gegebenenfalls auch elektronisch, z. B. per E-Mail und/oder auf der Homepage, soweit damit alle Anforderungen erfüllt sind; bei Mitgliedern: Satzung
- Insbesondere auf die leichte Zugänglichkeit muss bei elektronischer Darstellung geachtet werden.
- Beim Verstoß gegen die Informationspflichten droht eine Geldbuße.

Datenschutzbeauftragter

Datenschutzbeauftragter (Art. 37 ff. DS-GVO, 
§ 38 BDSG neu) ...

ist vom Verein schriftlich zu bestellen,

- wenn in der Regel **mindestens 10** Personen mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten **beschäftigt** werden

Datenschutzbeauftragter



- **beschäftigt in diesem Sinne:**
jede(r), der (die)
im Auftrag des Vereins
regelmäßig
mit Hilfe der EDV-Mitgliederverwaltung
personenbezogene Daten
verarbeitet
- egal, ob als Ehrenamtler(in) oder gegen Vergütung im
Verein tätig

www.ehrenamt-europa.eu

Datenschutzbeauftragter



- also z.B.:
 - Vorstandsmitglieder
 - Abteilungsleiter
 - Webmaster
 - externe Dienstleister

und ...

www.ehrenamt-europa.eu

Datenschutzbeauftragter



... auch: Schreibkräfte, Kursleiter
Übungsleiter etc.,
die lediglich aus DV stammende Angaben
nutzen (z.B. Adressen, Teilnehmerlisten)

www.ehrenamt-europa.eu

Datenschutzbeauftragter



- **nicht** bestellt werden dürfen
 - Mitglieder des Vorstands oder
 - für die Datenverarbeitung des Vereins verantwortliche Personen/EDV-Leiter

www.ehrenamt-europa.eu

Datenschutzbeauftragter



Der Datenschutzbeauftragte wird auf der Grundlage insbesondere des **Fachwissens** benannt, das er **auf dem Gebiet des Datenschutzrechts und der Datenschutzpraxis** besitzt (Art 37, 39 DS-GVO)

- abhängig von Art und Umfang der DV
- welche Daten?
 - besonders sensible?
 - wie viele?
 - welche Risiken?

www.ehrenamt-europa.eu

Stellung des DSB (Art. 38 DS-GVO)



- Vereinsvorstand unterstützt den DSB (Ressourcen werden gestellt, Zugang zu allen DV-Vorgängen etc.).
- DSB erhält im Zusammenhang mit seinen Aufgaben keine Weisungen.
- DSB berät Vorstand und berichtet diesem.
- Betroffene können DSB zu Rate ziehen; DSB ist zur Vertraulichkeit verpflichtet.
- DSB hat keine Entscheidungsbefugnisse bei Ausübung seiner Aufgaben.

www.ehrenamt-europa.eu

Aufgaben des DSB (Art. 39 DS-GVO)



- Unterrichtung und Beratung des Vereins/Vorstands und der mit DV Beschäftigten
- Überwachung
 - der Einhaltung der DS-GVO sowie
 - der Strategien für den Schutz personenbezogener Daten
- Sensibilisierung und Schulung der an den Verarbeitungsvorgängen beteiligten Mitarbeiter
- Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde

www.ehrenamt-europa.eu

Wenn kein Datenschutzbeauftragter ...



- benannt werden muss,
hat der Vereinsvorstand
die Aufgaben des Datenschutzbeauftragten
sicherzustellen

www.ehrenamt-europa.eu

Datengeheimnis

Früher: Datengeheimnis (§ 5 BDSG alte Fassung)

- Mit Datenverarbeitung befasste* Personen dürfen Daten nicht unbefugt verarbeiten (Datengeheimnis).
*wie vorher bei DSB
- Sie waren bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit auf das Datengeheimnis zu verpflichten!
 - Belehrung + Abgabe Bestätigung, dass man das Datengeheimnis kennt und beachtet

Heute: Keine Regelung mehr für nicht öffentliche Stellen (Vereine), aber dennoch unbedingt zu empfehlen:

https://www.lida.bayern.de/media/info_verpflichtung_beschaeftigte_dsgvo.pdf

(Bayerisches Landesamt für Datenschutzaufsicht; mit Muster)

Datenschutzerklärung Homepage

Hilfen

zum Beispiel:

- <https://datenschutz-generator.de/>
- <https://www.wbs-law.de/it-recht/datenschutzrecht/datenschutzerklaerung-generator/>

Weitere Infos

- www.weller-hilft.de
→ jeweils **Forum Ehrenamt**
dort **Magazin/Datenschutz** oder ...
- Infos zu(m)
 - Vereins- + Freiwilligenrecht
 - Datenschutz + Telemediengesetz
 - Fundraising
 - Fördermittel u.v.m.
- Kostenlos registrieren - anmelden - **loslegen!**



Herzlichen Dank!

THE
END!



- Europäisches Institut für das Ehrenamt
Inhaber: Dr. Frank Weller
www.ehrenamt-europa.eu

- Rechtsanwalt | Mediator Dr. Weller
www.weller-hilft.de
- Ser-Ve Organisationsberatung
Inhaberin: Karin Buchner
www.ser-ve.de

www.ehrenamt-europa.eu